

An das Amt der Salzburger Landesregierung Referat 3/01 - Pflege und Betreuung Fischer-von-Erlach-Straße 47 5020 Salzburg

Pflege und Betreuung

Ansuchen für die Gewährung eines Zuschusses zur Kurzzeitpflege

(§ 22 Abs 2 Z 9 Salzburger Sozialhilfegesetz)

Kurzzeitpflegeaufenthalt von bis im Seniorenpflegeheim:				
1) Antragsteller/in (= Kurzzeitpflegegast):				
Familienname, Akad.Grad:	Vorname:			
Anschrift - Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	Geburtsdatum:			
	Telefon-Nr.:			
Staatsangehörigkeit:	Geschlecht: männlich weiblich			
☐ Österreich ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Pflegegeldstufe:			
Kontaktperson:	Telefon:			
2) Gesetzliche/r oder bevollmächtigte/r Vertreter/in:				
Familienname, Akad.Grad:	Vorname:			
Anschrift:	Telefon-Nr.:			
Vertreter/in ist: Bevollmächtigte/r Dbsorgeberechtigte/r Vertretung nach dem Erwachsenenschutzgesetz (Vorsorgevollmacht, gesetzlicher/gewählter/gerichtlicher Erwachsenenvertreter/in, Sachwalter/in, vertretungsbefugter nächster Angehörige/r)				

 3) Auszahlung des Zuschusses: a) Der Kurzzeitpflegeaufenthalt wurde bereits bezahlt. Ich ersuche um Überweisung des Zuschusses auf mein Konto: 				
bei der (Bankinstitu	rt):			
lautend auf:				
BIC				
IBAN:				
Die Überweisung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf das Konto des Kurzzeitpflegegastes.				
b) Der Kurzzeitpflegeaufenthalt wurde bereits bezahlt. Da ich über kein eigenes Konto verfüge, ersuche ich um Postanweisung.				
• —	schuss für den Kurzzeitpflegeaufenthalt wird vom Seniorenpflegeheim ungslegung abgezogen.			

Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung eines Zuschusses zur Kurzzeitpflege gemäß § 22 Abs 2 Z 9 Salzburger Sozialhilfegesetz

§ 1 Allgemeines

(1) Das Land Salzburg leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter der Voraussetzung, dass der Salzburger Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt, an Personen die in einem Seniorenpflegeheim im Bundesland Salzburg Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen einen Zuschuss gemäß § 22 Abs 2 Z 9 Salzburger Sozialhilfegesetz.

Daher ersuche ich um Überweisung des Zuschusses an das Seniorenpflegeheim.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmung

Kurzzeitpflege im Sinne der Richtlinie ist ein befristeter Aufenthalt zum Zwecke der Pflege und Betreuung in einem Seniorenpflegeheim, welches Kurzzeitpflege anbietet. Kurzzeitpflege ist dadurch gekennzeichnet, dass der Aufenthalt befristet ist und nicht im Anschluss an den Kurzzeitpflegeaufenthalt ein unbefristeter Aufenthalt folgt. Zwischen Kurzzeitpflegeaufenthalt und unbefristetem Aufenthalt muss ein Zeitraum von 4 Wochen liegen.

§ 3 Leistungsvoraussetzungen

Ein Zuschuss wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 der Richtlinie nur gewährt, wenn im Leistungszeitraum

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft besaß oder gemäß § 6 Abs 3 Salzburger Sozialhilfegesetz österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt war;
- b) ihr/sein Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg lag;
- c) ein Kurzzeitpflegeaufenthalt im Sinne des § 2 der Richtlinie vorlag.

Die Zuschussleistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen der Antragstellerin/ des Antragstellers gewährt.

§ 4 Höhe des Zuschusses

Ersetzt werden die tatsächlichen Kosten jedoch maximal € 50 täglich. Der Zuschuss wird für 14 Kurzzeitpflegetage pro Kalenderjahr gewährt.

§ 5 Gewährung und Auszahlung des Zuschusses

Ein Zuschuss kann der Antragstellerin/dem Antragsteller bei Zutreffen sämtlicher Voraussetzungen gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich. Sollte die Antragstellerin/ der Antragsteller über kein eigenes Konto verfügen, so kann in diesem Ausnahmefall die Auszahlung mittels Postanweisung erfolgen. Der Zuschuss wird an die Antragstellerin/den Antragsteller überwiesen.

Wird vom Seniorenpflegeheim bereits bei der Erstellung der Rechnung für den Kurzzeitpflegeaufenthalt ein Betrag in Höhe des voraussichtlichen Zuschusses abgezogen, ist der Zuschuss direkt an die Kurzzeitpflegeeinrichtung zu überweisen.

Verstirbt der Antragsteller/die Antragstellerin während des Kurzzeitaufenthaltes oder innerhalb der Bearbeitungszeit des Ansuchens, und ist der Zuschuss noch nicht ausbezahlt, kann der Zuschuss an die Person ausbezahlt werden, die nachweislich für die Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts aufgekommen ist, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person einen Antrag auf Auszahlung des Zuschusses stellt.

§ 6 Ansuchen

Die Ansuchen sind schriftlich bei dem Seniorenpflegeheim einzubringen, in welchem der Kurzzeitpflegeaufenthalt in Anspruch genommen wird*. Hierfür sind die vom Amt der Salzburg Landesregierung aufgelegten Antragsformulare zu verwenden.

Das Ansuchen ist seitens der Antragstellerin/des Antragstellers vollständig auszufüllen.

Das Seniorenpflegeheim leitet das Ansuchen zur Entscheidung an das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3 Soziales weiter.

Die Frist zur Stellung eines Ansuchens läuft 6 Monate nach Beendigung des Kurzzeitpflegeaufenthalts ab. Spätere Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Verpflichtung

Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
- b) in dem Zeitraum, für den der Zuschuss beantragt wurde, der Kurzzeitpflegeaufenthalt bereits bezahlt wurde, ausgenommen die Abwicklung des Zuschusses erfolgt gemäß § 5 3. Satz der Richtlinie.
- c) die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- d) Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind; die gleichzeitige Gewährung von Sozialhilfe gemäß § 17 Salzburger Sozialhilfegesetz für den bezuschussten Kurzzeitpflegeaufenthalt ist jedenfalls ausgeschlossen;
- e) Unterlagen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes, insbesondere auch dem Salzburger Rechnungshof zu gewähren;

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses tritt mit 1.1.2009 in Kraft.

* Ausgenommen davon sind Ansuchen für Aufenthalte, die vor Kundmachung der Änderung des § 22 Abs 2 Z 9 Salzburger Sozialhilfegesetz absolviert wurden. Diese Ansuchen können direkt beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3 - Soziales, eingebracht werden.

Der/Die Antragsteller/in nimmt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung eines Zuschusses zur Kurzzeitpflege gemäß § 22 Abs 2 Z 9 Salzburger Sozialhilfegesetz zur Kenntnis.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in Vertreter/in	

Hinweis: Die Richtlinie kann in größerer Schrift gesondert ausgedruckt werden (siehe Richtlinien, Formular w208a).

4) Vermerke der Heimleitung betreffend den/die Antragsteller/in

für Herrn/Frau (Kurzzeitpflegegast) - Name:	Vorname:		
Bezeichnung und Adresse der Einrichtung bzw des Rechtsträgers:			
Heimleitung bzw. deren VertreterIn - Name:	Vorname:		
Dauer des Aufenthaltes:			
von: bis:	Anzahl Tage:		
Kosten/Tag:			
Die Rechnung/eine Anzahlung für den oben angeführten Kurzzeitpflegeaufenthalt wurde bereits bezahlt:			
Die Rechnung für den Kurzzeitpflegeaufenthalt wurde noch nicht bezahlt: entsprechend Punkt 3) c) des Ansuchens.			
Der Kurzzeitpflegeaufenthalt wurde/wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Vom Rechnungsbetrag wurde/wird der Landeszuschuss in Höhe von € in Abzug gebracht.			
bei der (Bankinstitut):			
lautend auf:			
BIC:			
IBAN:			
Ort, Datum	Stempel u. Unterschrift der Heimleitung (zu Punkt 4)		

Hinweis zum Datenschutz:

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001)

Adresse: Chiemseehof, Stiege 1,

A-5020 Salzburg

E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage.

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist Ihnen Auskunft zu erteilen. Im Falle einer Nichterteilung der Auskunft hat der Verantwortliche dem Betroffenen auf dessen Verlangen schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren, es sei denn, die Erteilung selbst dieser Information würde den genannten Einschränkungsgründen zuwiderlaufen. Sie haben das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42,1030 Wien) beschweren.